

Konferenz der Armendirektoren der Konkordatskantone

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. April 1922

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Konferenz der Armendirektoren der Konfordskantone

Donnerstag, den 19. Januar 1922, nachmittags 1½ Uhr
im Hotel Harhof in Olten.

Anwesend: von Aargau:	Herr Sekretär Dr. Brantl, in Vertretung von Herrn Reg.-Rat Stalder.
„ Appenzell A.-Rh.	Herr Reg.-Rat Keller.
„ Baselftadt:	Herr Inspektor Keller, in Vertretung von Herrn Reg.-Rat Schneider.
„ Bern:	Herr Reg.-Rat Burren.
„ Graubünden:	Herr Reg.-Rat Michel.
„ Luzern:	Herr Reg.-Rat Dr. Wey.
„ Schwyz:	Herr Reg.-Rat Bösch.
„ Solothurn:	Herr Reg.-Rat Dr. Hartmann.
„ Tessin:	Herr Reg.-Rat Mazza.
„ Uri:	Herr Reg.-Rat Infanger.

Vom Politischen Departement: Herr Oberst Dr. Leupold, Chef der Innerpoli-
tischen Abteilung.

Abwesend: Der Vertreter des Kantons Appenzell S.-Rh.

Als Aktuar funktioniert: Otto Lörtscher, kantonaler Armeninspektor, Bern.

Traktanden:

1.

Der Armendirektor des geschäftsleitenden Kantons, Herr Reg.-Rat Burren von Bern, übernimmt den Vorsitz und begrüßt die zur Konferenz erschienenen Herren Armendirektoren und deren Stellvertreter. Er begrüßt insbesondere auch Herrn Oberst Leupold, welcher schon bei der Gründung des Konfords in verdienstvoller Weise mitwirkte, und der auch jeither der Sache des Konfords stets sein Wohlwollen bewiesen hat.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß schon in der letzten Konfords-Armendirektorenkonferenz in Bern, nachdem das Konfordat in Kraft erklärt war, der Wunsch geäußert wurde, es möchten dann und wann Konferenzen einberufen werden, um damit den Vertretern der Konfordskantone Gelegenheit

zu geben, über das Konfordat und die damit gemachten Erfahrungen, eventuell auch über auftauchende Abänderungswünsche Gedankenaustausch pflegen zu können. Nun hat der Kanton Appenzell A.-Rh. solch eine Besprechung gewünscht. Der Kantonsrat von Auzerrhoden hat am Schluß des Jahres 1921 den Austritt aus dem Konfordat auf Ende 1922 angemeldet. Es sind dem Vorsitzenden aber Mitteilungen zugekommen, wonach Appenzell A.-Rh. diese Kündigung eventuell zurückziehen werde, wenn gewisse Artikel im Konfordats-text abgeändert würden. Auch Baselstadt hat das Verlangen nach einer partiellen Revision des Konfordats-textes geäußert. Der Vorsitzende glaubte also den Moment für gekommen, um die Herren Kollegen von den Konfordatskantonen zu einer Konferenz einzuladen.

2.

Das Protokoll der letzten Konferenz ist allen Armendirektionen der Konfordatskantone in je einem Exemplar zugestellt worden. Auf Ablegung dieses Protokolls in der Sitzung wird verzichtet, und es wird dasselbe als genehmigt erklärt.

3.

Der Vorsitzende wirft einen Blick auf die Geschichte des Konfordates zur Erklärung der heutigen Situation. Das Konfordat, wie wir es heute haben, war die Frucht langer und gründlicher Beratungen im Schoße wiederholter Konferenzen kantonalen Armendirektoren. Schließlich fanden im Bundeshaus in Bern unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann noch zwei Konferenzen aller kantonalen Armendirektoren statt. In der letzten dieser Sitzungen, vom 27. November 1916, wurde der Konfordats-text definitiv bereinigt. Die Sache war allseitig geprüft. Man durfte annehmen, daß nun auch allerorten genügende Klarheit über die Tragweite und die Handhabung der Konfordatsbestimmungen vorhanden sei.

Trotzdem blieben später bei der Durchführung des Konfordates gewisse Ueberraschungen und auch Kontroversen zwischen den Kantonen nicht aus. Es wurden auch Rekurse gemäß Art. 18, 1 und 2 bis vor den Bundesrat gezogen. Die bundesrätlichen Rekursentscheide wurden jeweilen den Parteien und auch der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons durch Zusendung von je einem Exemplar zur Kenntnis gebracht. Herr Reg.-Rat Burren, als Armen-direktor des geschäftsleitenden Kantons, hätte gern jeweilen den Armendirektionen der andern Konfordatskantone diese Entscheide übermittelt. Er glaubte aber gestützt auf Erfahrungen, die man mit solchen Aktenzirkulationen machen kann, von diesem Auskunftsmittel Umgang nehmen zu sollen. Das Politische Departement sandte jeweilen auch ein Doppel Entscheid an die Redaktion des „Armenpflegers“. Einige dieser Entscheide wurden dort auch publiziert, allerdings gekürzt. Andere sind, offenbar wegen Raum mangels, noch nicht erschienen.

In Art. 18 des Konfordates ist vorgesehen, daß der Bundesrat für seine Entscheide, sei es beim geschäftsleitenden Kanton oder anderwärts, ein Gutachten einholen kann. Davon ist sehr mit Maß Gebrauch gemacht worden. Der geschäftsleitende Kanton seinerseits hat strenge Neutralität gewahrt und nie seine Stellung etwa zugunsten von Prozeßinteressen ausgebeutet. Uebrigens ist er selber vor dem Bundesrat auch etwa unterlegen. Die Objektivität und vollkommene bona fides der Oberinstanz wird jedermann anerkennen, auch wer mit gewissen Oberentscheiden nicht einverstanden war. Herr Oberst Dr. Leupold hat die Entscheide nach eigenen Intentionen, die ja auf absoluter Kenntnis der Materie beruhen, vorbereitet.

Das Konfordat trat in Kraft in einer Zeit, wo der Krieg zu Ende war, und wo man meinte und hoffte, daß die Kriegsfolgen bald einmal abflauen und allgemach verschwinden werden. Leider kam es dann anders. Die Verhältnisse wuchsen sich namentlich auch infolge der übrigens immer noch zunehmenden Arbeitslosigkeit zu einer furchtbaren Krisis aus. Und gerade in dieser Zeit mußte nun das Konfordat seine ersten Proben ablegen. Diese Verumständungen haben nun natürlich die Handhabung des Konfordates erschweren und seiner Entwicklung Eintrag tun müssen. Namentlich in Industriekantonen, welche wesentlich mehr kantonsfremde Bürger in ihren Kantonsgrenzen haben als sie eigene Kantonsbürger in andern Kantonen zählen, hat das Konfordat Lasten gebracht, an die man nicht gedacht hatte, die aber unter weniger anormalen Verhältnissen auch nicht eingetreten wären. Das darf man nicht vergessen, wenn man heute etwa auch Stimmen hört, die am Konfordat bittere Kritik üben. Uebrigens sind auch Stimmen laut geworden, die sich lobend über die Wirksamkeit des Konfordates aussprechen.

Redner zitiert dann aus amtlichen Rundgebungen einige Auslassungen beider Arten.

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ist der Auffassung, daß das Konfordat einen Wendepunkt in der Geschichte der Armenpflege bedeute und daß der Kanton Zürich dem Konfordat, allerdings einem etwas modifizierten, in Völle auch beitreten müsse.

Der letzte Verwaltungsbericht der Armendirektion des Kantons Bern redet wohl auch von Schwierigkeiten, welche bei der Durchführung des Konfordates sich eingestellt haben. Aber im ganzen habe das Konfordat gut funktioniert und gut gewirkt.

Rückhaltlose Anerkennung findet das Konfordat im letzten Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau.

In Appenzell A.-Rh. dagegen ist man mit den gemachten Erfahrungen nicht zufrieden. Namentlich die beiden Art. 3, Abj. 2, und 15 wurden im Kanton Appenzell A.-Rh. als zu weitgehend empfunden. Redner weist darauf hin, daß der Kanton Appenzell A.-Rh., obwohl Industriekanton, weniger kantonsfremde innerhalb der eigenen Grenzen habe als eigene Kantonsbürger in andern Kantonen. Aber der agrarische Nachbarkanton Appenzell Z.-Rh. gibt in den Kanton Appenzell A.-Rh. viel Leute ab, die dann unter Umständen unter die Bestimmungen des Konfordates fallen, während Außerrhoden wenig Abwanderung nach Innerrhoden verzeigt. Anderseits sind 3 andere, für Appenzell A.-Rh. wichtige Kantone bisher nicht dem Konfordat beigetreten, nämlich St. Gallen, Thurgau und Zürich.

Im solothurnischen Kantonsrat wurde auf Antrag des Herrn Reg.-Rat Dr. Hartmann über einen Antrag Stampfli betreffend eine andere Verteilung der Lasten zwischen den solothurnischen Gemeinden mit allen gegen 2 Stimmen zur Tagesordnung geschritten. Die gegenwärtige Wirksamkeit des Konfordates wurde im übrigen auch vom Antragsteller anerkannt.

Zum Teil recht scharfe Aussetzungen finden sich dagegen über gewisse Auswirkungen des Konfordates im letzten Bericht der Allgemeinen Armenpflege Basel. Namentlich die Art. 3, Alinea 2, und 15 werden dort in ihrer jetzigen Fassung und Handhabung als Härte empfunden.

Als Gegenstück ist zu registrieren, daß der Kanton Luzern, der vor einigen Monaten dem Konfordate beigetreten ist, gerade gegenwärtig ein neues Armengesetz in Beratung hat, das auf einer Kooperation von Heimatgemeinde und Wohngemeinde aufgebaut ist und dabei die Lastenteilung nach den Grundstücken unseres Konfordates regelt.

Als weitere Beiträge betreffend die Beurteilung und die Zukunftsmöglichkeiten des Konfordates teilt Referent mit, daß das Armendepartement von Baselland jüngst beim geschäftsleitenden Kanton Material verlangt hat zum Studium der Frage des Beitrittes seines Kantons zum Konfordat. Auch im Kanton Thurgau mehren sich die Stimmen, die den Beitritt zum Konfordat verlangen. Laut privaten, aber von kompetenter Seite stammenden Mitteilungen an Herrn Reg.-Rat Burren machen sich ähnliche Regungen auch im Kanton Schaffhausen geltend. In Freiburg liegt momentan ein Entwurf zu einem neuen Armengesetz vor den Räten. Darin ist vorgesehen, daß der Staatsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat den Beitritt zum Konfordat erklären kann.

In der weiteren Westschweiz hingegen, in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf, ist schon aus Gründen föderalistischer Politik für das Konfordat keine Neigung vorhanden. Neuenburg hat seinerzeit beim Zustandekommen des Kriegskonfordates mitgemacht. Aber sein Vertreter hat schon damals mit aller Deutlichkeit erklärt, daß Neuenburg nie und nimmer für ein bleibendes Armenpflegekonfordat zu haben sei. So ist die Stimmung auch in Waadt und Genf. Es liegt in dieser Haltung kein Werturteil über das heutige Konfordat als solches, wie gewisse Kritiker desselben geltend machen wollten.

Das Fazit aus dem Gesagten zieht der Vorsitzende wie folgt:

Im ganzen hat sich das Konfordat als gutwirkende Einrichtung bewährt. Es zeigte sich aber, daß da und dort gewisse Bestimmungen als Härten und als revisionsbedürftig empfunden wurden. Das betrifft vor allem den Art. 3, mit seiner Verpflichtung für den Wohnkanton, jedem bedürftigen Bürger eines Konfordatskantons 3 Monate lang die volle notwendige Unterstützung zu leisten, auch wenn der Betreffende eben erst in den Wohnkanton eingezogen ist. Diese Frist scheint einigen Kantonen zu lang bemessen zu sein. Man steht da zum Teil vor den gleichen Schwierigkeiten, die schon früher etwa auftauchten bei der Frage, was man im Blick auf Art. 45 der Bundesverfassung unter den Begriffen „erste Hilfe“ und „dauernde Unterstützungsbedürftigkeit“ zu verstehen habe. Aber bei der Diskussion über diesen Art. 3 des Konfordates sollte man nicht vergessen, daß das Konfordat gewissermaßen die Grundlage zur kommenden eidgenössischen Armengesetzgebung bildet. Darum sollte man da eidgenössisch denken und diese Frist nicht zu kurz bemessen. Herr Reg.-Rat Burren erklärt aber anderseits, daß der Kanton Bern, falls die heutige Versammlung Revision des Konfordates beschließen sollte, sich seinerseits der Prüfung der Frage einer Abänderung des Art. 3 nicht widersetzen werde. Die andere hier und da angefochtene Bestimmung liegt in Art. 15, wonach in Fällen von dauernder Anstaltsversorgung der Wohnkanton während der ganzen Dauer der Internierung nach Skala mitzahlungspflichtig ist. Referent gibt zu, daß es Fälle gibt, wo man diese Regelung der Dinge als zu weitgehend ansehen kann, dann z. B., wenn der zu Internierende erst wenige Jahre vorher in den Kanton kam. Aber eben auch das andere ist mißlich und moralisch einfach nicht zu verantworten, daß nämlich Leute, deren Vorfahren schon seit Generationen in einem andern Kanton wohnten, von den Behörden dieses Wohnkantons, ohne daß sie selber etwas tun, bei der ersten Hilfsbedürftigkeit den Behörden des Heimatkantons zur Unterstützung zugewiesen werden. Man wird da eine Verständigung suchen müssen. Aber auch in diesem Punkte sollte man den Gedanken an die kommende eidgenössische Armengesetzgebung nicht außer acht lassen und die Grenzen nicht zu enge ziehen. Man kann die Bestimmungen, die Grund zu Anstoß gegeben haben, revidieren. Aber man sollte in keinem Fall, das vergessend, was uns der Krieg gelehrt hat und was an freundeidgenössischen Gefühlen im Kriegs-

notabkommen zum Ausdruck kam, so weit rückwärts revidieren, daß das dann noch bleibende Konkordat im Grunde bedeutungslos wird. In diesem Zusammenhang macht Botant darauf aufmerksam, daß die Revision eines Konkordates viel mehr Schwierigkeiten bietet als die Revision eines Gesetzes, weil bei der Revision eines Konkordates alle daran beteiligten Kantone neu zu den neu aufgestellten Bestimmungen Stellung nehmen müssen, und weil es nun leicht so kommen kann, daß gerade das, was neu formuliert wird, Kantone, die mit dem bisherigen Status einverstanden waren, zum Austritt veranlaßt.

Ein Punkt, der bei einer allfällig heute beschlossenen Revision dann möglicherweise auch aufgegriffen werden kann, ist die Skala in Art. 5. St. Gallen hat seinerzeit gerade auch an dieser Skala Anstoß genommen und 50 %ige Teilung der Kosten gewünscht. Bern seinerseits hätte dem System der 50 %igen Teilung, weil einfacher, auch den Vorzug gegeben. Es stimmte dann für die Skala in Art. 5, weil Baselstadt sonst nicht mitzumachen drohte. Aber gerade die Anwendung dieser Skala hat in der Praxis auch zu Anständen und Rekursen Ursache gegeben.

Das Procedere bei einer allfällig heute beschlossenen Revision denkt sich Herr Reg.-Rat Burren so, daß die heutige Konferenz dem Bundesrat von der gewünschten Revision Kenntnis gibt und ihn ersucht, die einzelnen Kantonsregierungen einzuladen, ihre Revisionspostulate ihm zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesrat würde dann zu ersuchen sein, in Verbindung mit den interessierten Kantonsregierungen den neuen Konkordatsstext zu beraten und festzustellen. Dann würde vom Bundesrat eine Frist gesetzt, innert derer die Kantone zu erklären hätten, ob sie die neu formulierten Bestimmungen billigen und auf deren Grundlage dem Konkordat weiter angehören wollen. Bis zur Inkraftsetzung der neuen Konkordatsbestimmungen würden die Bestimmungen des jetzigen Konkordatsstextes für diejenigen Kantone gültig sein, die nicht, gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen, aus dem Konkordat ausgetreten sind.

Zum Schluß gibt Herr Reg.-Rat Burren noch Kenntnis von den durch den Bundesrat gefällten Rekursentscheiden. Mit dem nochmaligen Hinweis darauf, daß bei einer Beurteilung des Konkordates und bei einer allfälligen Revision desselben das Konkordat nicht nur für sich, sondern im Hinblick auf das, wozu es eigentlich nur der Vorläufer sein soll, nämlich auf die eidgenössische Regelung der Materie, betrachtet werden sollte, eröffnet Botant die Diskussion.

4. Diskussion.

Herr Oberst Leupold teilt im Anschluß an die vom Vorsitzenden zitierten bundesrätlichen Rekursentscheide mit, daß beim Bundesrat auch Rekurse einliefen betreffend Anstände zwischen Gemeinden und ihrer Kantonsregierung. Der Bundesrat erklärte sich in diesen Fällen inkompetent, weil ihm laut Art. 18 nur der Entscheid über Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen, also über Fälle, die ihm von einer Kantonsregierung gegenüber einer andern Kantonsregierung zugewiesen werden, zukommt. Aus den gleichen Gründen muß der Bundesrat Rekurse über Streitfälle zwischen Gemeinden des gleichen Kantons ablehnen.

Dann macht Herr Oberst Leupold darauf aufmerksam, daß die im Konkordat vorgesehenen Rekursfristen zu kurz bemessen sind. Der Bundesrat hat darum kleinere Fristüberschreitungen nicht als Abweisungsgrund angesehen. Botant bittet, das gutzuheißen.

Auch Herr Leupold plädiert für eine Art der Behandlung der ganzen Angelegenheit im Hinblick auf das, was nachher kommen soll, die eidgenössische Armengesetzgebung.

Umfrage bei den Vertretern der verschiedenen Konfordsatsarmendirektionen.

Herr Reg.-Rat Dr. S a r t m a n n unterstützt die vom Vorsitzenden gemachte Anregung betreffend Mitteilung der bundesrätlichen Refursentscheide an alle Armendirektionen der Konfordsatskantone durch Zustellung dieser Entscheide durch das Politische Departement oder durch den geschäftsleitenden Kanton. Im fernern wünscht Botant, daß man sich heute angesichts der kurz bemessenen Zeit in der Diskussion nicht in Einzelheiten verliere, sondern sich grundsätzlich darüber äußere, ob man eine Revision des Konfordsatsartikels wünsche oder nicht.

Bei der Schaffung des Konfordsates stellte man sich die weitere Entwicklung der Dinge etwas anders vor, als sie dann in Wirklichkeit sich machte. Die Praxis zeigt heute, daß einzelne Konfordsatsbestimmungen geändert werden müssen. Namentlich der Kanton Solothurn, der in seiner Bevölkerung 20 % Berner und dann noch Leute aus andern Kantonen zählt, hat in diesen schweren Zeiten große Opfer bringen müssen. Ohne daß durch eine Aenderung gewisser Bestimmungen dem Kanton Solothurn etwelche Erleichterungen geschaffen werden, wäre eine Austrittsbewegung im Kanton Solothurn nicht mehr zu hemmen.

Revidiert sollte werden vorab in Art. 15 die Bestimmung betreffend Kostentragung durch den Wohnkanton bei Anstaltsversorgung. Botant hat schon bei den ersten Beratungen über das Konfordat gegenüber der heute gültigen Fassung dieses Artikels seine Bedenken geäußert.

Revidiert sollte auch werden in Art. 3 die Bestimmung, wonach der Wohnkanton die frischen Armenfälle 3 Monate lang ganz zu unterstützen hat. Der Artikel sollte nicht eliminiert, aber die Frist sollte gekürzt werden.

Botant war seinerzeit Anhänger der 50 %igen Kostenteilung. Er kann sich aber auch weiterhin mit der Skala in Art. 5 einverstanden erklären, wenn Baselstadt auf letzterem Modus beharrt. Wie Herr Oberst Leupold, findet Botant die Refursfristen zu kurz bemessen.

Endlich macht Herr Reg.-Rat Hartmann darauf aufmerksam, daß im Konfordat wohl eine Frist festgesetzt ist für die Einreichung der Rechnungen. Es fehlt aber eine Fristbestimmung für deren Bezahlung. Diese Lücke sollte ergänzt werden.

Herr Reg.-Rat Dr. W e y : Luzern ist erst seit 8 Monaten beim Konfordat. Die Erfahrungen, die Luzern machte, sind durchaus befriedigende; Luzern hat deshalb keine Revisionswünsche vorzubringen, wird aber auch einer allfällig beschlossenen Revision keine Opposition machen. Das Konfordat hatte für Luzern unter anderem einen großen indirekten Nutzen, insofern als es Anlaß gab zu einem neuen Armengesetz und zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz, wo an beiden Orten das Wohnortsprinzip zur Durchführung kommen soll. Luzern wird beim Konfordat bleiben, auch wenn es ihm finanziell keine Vorteile bieten sollte.

Herr Inspektor Keller : Der Kanton Baselstadt ist mit dem Konfordat nicht zufrieden. Man hat den Konfordsatsartikels wohl genau studiert und erwogen, aber die Erfahrung zeitigte dann Auswirkungen, die man nicht erwartet hatte. Die leitende Kommission der allgemeinen Armenpflege hat beim Regierungsrat den Antrag gestellt auf Kündigung des Konfordsates. Baselstadt ist ein Industriekanton mit viel Bevölkerung aus andern Kantonen, während wenig Stadt-Basler sich in anderen Kantonen befinden. Die dem Kanton Baselstadt durch das Konfordat entstandenen Lasten beziffern sich im letzten Jahre auf 150—200,000 Franken. Wenn nicht eine Revision erfolgt im Sinne der finanziellen Erleichterung der Wohnkantone, wird Basel nicht mehr mit-

Der Art. 3 im Konkordat kann nicht in Beziehung gesetzt werden zu Art. 45 der Bundesverfassung. Dort handelt es sich um die Heimischaffungsmöglichkeit, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden ist. Im Konkordatsartikel 3 ist nichts gesagt von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Wenn nun so eine Familie aus einem Konkordatskanton frisch einzieht und bald darauf unterstützungsbedürftig wird, so muß sie 3 Monate lang unterstützt werden. Eine einzige solche Familie kostete in einem Monat 900 Fr. Entweder muß der Art. 3 gestrichen oder die dreimonatige Frist bedeutend verkürzt oder die Karenzzeit auf 5 Jahre erhöht werden.

In bezug auf den Art. 15 betreffend Kosten bei Anstaltsversorgung ist votant der gleichen Auffassung wie Herr Reg.-Rat Dr. Hartmann. Wenn Bern mit Grund es unrecht findet, daß Berner, die zeitlebens in anderen Kantonen wohnten, im Notfall, ohne daß der Wohnkanton selber für diese Leute etwas täte, kurzerhand dem Kanton Bern zugewiesen werden, so ist es ebenfalls unrecht, wenn Kantone für Leute, die 50 Jahre im Heimatkanton weilten und die dann, alt und gebrechlich geworden, in einen andern Kanton ziehen und dort anstaltsbedürftig werden, dauernd Anstaltskosten zahlen sollen. Für diese Verpflichtung muß eine Frist festgesetzt werden. Baselstadt hat, wie gesagt, den Austritt aus dem Konkordat beschlossen. Wenn eine Revision im Sinne der Postulate von Baselstadt erfolgen sollte, kann die Kündigung rückgängig gemacht werden.

Herr Reg.-Rat Keller legt für seinen Kanton nicht großen Wert auf eine allfällige Revision; denn die für den Kanton Appenzell A.-Rh. wichtigen Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich werden auch bei einer Revision in absehbarer Zeit dem Konkordat nicht beitreten. Man hat die Angelegenheit geprüft, und da hat sich ergeben, daß viel mehr kantonsfremde, aber aus Konkordatskantonen stammende Leute unter den Unterstützten der Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. sich befinden, als Leute aus Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. in andern Konkordatskantonen unterstützt werden müssen. Die Großzahl der Bevölkerung im Kanton Appenzell A.-Rh. ist übrigens nicht Anhänger des Wohnortsprinzips. Der Kanton hat auch kein eigentliches Armengesetz. Es steht nur in der Kantonsverfassung ein Artikel, der bestimmt, daß die Gemeinden für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen haben, ob sie nun in oder irgendwo außerhalb der Gemeinde wohnen. Auch im Kanton Appenzell A.-Rh. haben die Art. 3 und 15 am meisten Anstoß erregt. Aber der Kanton Appenzell A.-Rh. steht, wie schon bemerkt, der Frage der Revision des Konkordates total neutral gegenüber, vorab aus dem Grund, weil die drei Nachbarkantone St. Gallen, Thurgau und Zürich heute und auch in Zukunft, wenigstens noch längere Zeit, nicht dem Konkordat angehören werden.

Herr Reg.-Rat In f a n g e r erklärt, daß sein Kanton mit dem Konkordat nur gute Erfahrungen gemacht habe, und daß er sich deshalb zu keinen weiteren Ausführungen veranlaßt sehe.

Herr Reg.-Rat M i c h e l: Der Kanton Graubünden hat in finanzieller Hinsicht die gleichen oder ähnliche Erfahrungen gemacht wie der Kanton Appenzell A.-Rh. Im Kanton Graubünden mußte ja die doppelte Zahl kantonsfremder, aber dem Konkordat angehörender Schweizer unterstützt werden, als Leute aus Graubünden in andern Konkordatskantonen unterstützt werden. Und dann traf es gerade bei den Konkordatsfällen, die in Graubünden unterstützt werden mußten, vielfach Leute, die schon in höherem Alter in den Kanton Graubünden gezogen waren und dort bedürftig wurden. Aber man hat ja das Konkordat nicht gemacht, um damit finanzielle Spekulationen auf Kosten anderer Kantone zu ermöglichen. Man hat das Konkordat gemacht als freundeidgenössi-

isches Werk zugunsten der Armen, um armen Mitmenschen und Mitleidgenossen ein besseres Los zu schaffen, um jene unhumanen Heimischaffungen zu verhindern. Botant könnte sich nur schwer dazu bewegen lassen, beim Konkordat zu erklären: Wir wollen nicht mehr mitmachen. Im Gegenteil, er hofft, daß der Kanton Graubünden „in den ding ihn und blyben“ wolle. Er hofft, daß sich Wege finden lassen, um es auch Baselstadt zu ermöglichen, trotz seiner heute beschlossenen Kündigung auch fortan im Konkordat zu bleiben. Botant verhehlt sich nicht, daß eine Revision des heutigen Konkordates Schwierigkeiten und auch Gefahren mit sich bringen dürfte. Er rät trotzdem, den Wünschen nach Revision das Ohr nicht zu verschließen.

Herr Reg.-Rat Bösch: Schwyz hat keinen Anlaß zu Revisionswünschen. Es hat, wie Luzern, mit dem Konkordat gute Erfahrungen gemacht. Wenn eine Revision beschlossen wird, so erhebt Schwyz keine Opposition. Botant kann aber die Befürchtung nicht unterdrücken, daß eine Revision unter Umständen die Zahl der Konkordatskantone verringern könnte. Im Kanton Schwyz kann auf eine Revision des Konkordates ohne Volksbefragung eingetreten werden.

Herr Dr. Prantl nimmt Bezug auf die vom Vorsitzenden zitierte Stelle im letzten Bericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau. Botant hat jene Worte verfaßt vom Standpunkt der Armen aus. Für die Armen hat das Konkordat jenseitsreich gewirkt. Die Unterstützung erfolgt unter dem Regime des Konkordates besser und schneller wirkend. Aber bei den unterstützungspflichtigen Wohnbehörden im Kanton Aargau hört man wesentlich andere Stimmen. Das Konkordat genießt da eine gewisse Unbeliebtheit. Botant bedauert, daß das Konkordat da nicht so populär geworden ist, wie es das verdient.

Namentlich der Art. 3 gab im Kanton Aargau Anlaß zu Schwierigkeiten. Botant hat mit Herrn Reg.-Rat Burren einmal eine Besprechung gehabt und dabei Herrn Burren eine etwas andere Interpretation des Art. 3 vorgeschlagen, die von Herrn Reg.-Rat Burren als zweckdienlich anerkannt worden ist.

Herr Dr. Prantl wundert sich darüber, daß heute Herr Reg.-Rat Dr. Wey keine Revisionswünsche zu haben erklärte. Er redet von einem Fall, wo Herr Reg.-Rat Dr. Wey die heute gültige Praxis in betreff des Art. 3 als nicht richtig erklärte.

Wenn dieser Art. 3 nicht geändert wird, ist das Verbleiben des Kantons Aargau im Konkordat nicht sicher. Die Unzufriedenheit ist zu groß. Auch der Art. 15 betreffend die Kosten bei Anstaltsversorgung sollte abgeändert werden. Endlich sollte der Konkordatsart auch betreffend den Wohnsitz eine genauere Erklärung bekommen, in dem Sinn, daß gesagt wird, ob da der zivilrechtliche Wohnsitz nach Z.G.B. oder ob die tatsächliche Einwohnung maßgebend ist.

Herr Reg.-Rat Mazza: Der Kanton Tessin hat keinen Anlaß, eine Revision des Konkordates anzubegehren. Das Konkordat hat einer besseren und humaneren Armenpflege den Weg gebahnt.

In formeller Beziehung findet Herr Reg.-Rat Mazza, daß die Rekursfristen allerdings zu kurz bemessen sind. Er äußert auch den Wunsch, daß die bundesrätlichen Rekursentscheide jeweilen allen Regierungen der Konkordatskantone zugestellt werden möchten.

Herr Reg.-Rat Burren: Auch der Reg.-Rat des Kantons Bern hatte in bezug auf den Art. 3 Anstände, nämlich mit der Stadt Bern, die, wie Basel, durch das Konkordat häufig in die Lage kam, ältere Konkordatsleidgenossen, die bald nach ihrem Einzug versorgungsbedürftig wurden, in Spitäler oder andere Anstalten verbringen und für diese Fälle große Quoten leisten zu müssen. Aber die Stadt Bern hat dann den vom Regierungsrat erhaltenen Weisungen sich gefügt.

In bezug auf die Skala in Art. 5 ergänzt Botant seine früheren Ausführungen durch die Mitteilung, daß die kantonale Armendirektion vor 1½ Jahren mit Groß-St. Gallen (Stadt) ein Separat-Konkordat auf der Grundlage der Kostenteilung von 50 zu 50 Prozent abgeschlossen hat. Dieses Konkordat hat bisher anstandslos funktioniert. Bern wäre grundsätzlich Anhänger der hälftigen Kostenverteilung. Botant will aber seinerseits keinen Antrag auf Revision des Art. 5 stellen aus Rücksicht auf Baselstadt. Bern hat überhaupt keinen Grund, eine Revision des bisherigen Konkordats textes zu verlangen. Es kann sich aber den von anderer Seite geäußerten Wünschen nach einer Revision auch anschließen.

Aus all den gefallenen Voten zieht dann der Vorsitzende den Schluß, daß die Mehrheit der Anwesenden eine partielle Revision des Konkordates als wünschbar ansieht. Die Versammlung pflichtet dieser Ansicht stillschweigend bei.

5. Das weitere Vorgehen.

Herr Reg.-Rat B u r r e n verweist auf seine früher geäußerte Ansicht, wonach nun vorerst die verschiedenen Regierungen der Konkordatskantone angegangen werden sollten, ihre Revisionspostulate genau fixiert und formuliert einer zentralen Stelle einzureichen. Er schlägt vor, den Bundesrat zu ersuchen, diese Anfrage an die Kantonsregierungen ergehen zu lassen und dann nach Sammlung und Sichtung des eingelaufenen Materials die Armendirektoren der Konkordatskantone zu einer Konferenz nach Bern einzuberufen.

Dazu erklärt Herr Inspektor K e l l e r (Basel), daß die Verhandlungen mit einer gewissen Beschleunigung vor sich gehen sollten, wenn man wünsche, daß Basel fernerhin mitmache; denn Basel werde seine beschlossene Kündigung nur zurückziehen, wenn eine annehmbare Revision im Laufe des Jahres 1923 erfolge.

In bezug auf die Frage, wie sich der Uebergang zwischen dem heute gültigen und dem auf Grundlage eines revidierten Textes neu erstehenden Konkordate machen werde, gibt Herr Oberst Dr. L e u p o l d Auskunft wie folgt: Zwei Konkordate können nicht nebeneinander existieren. Das neue Konkordat tritt erst in Kraft, wenn es von einer genügenden Anzahl von Kantonen genehmigt worden ist und mit dem Tage, den, gestützt auf diese Willenskundgebung der Kantone, der Bundesrat als Beginn seiner Wirksamkeit bestimmt. Das alte Konkordat bleibt in Gültigkeit, bis es von einem neuen abgelöst wird, beziehungsweise so lange, als der heutige Konkordatstext gemäß seinem Wortlaut für eine genügende Anzahl Kantone verbindlich ist.

In betreff der Frage der Orientierung aller Regierungen über die Rekursentscheide fragt Herr Oberst Leupold noch an, ob es nicht möglich wäre, den „Armenpfleger“ zu veranlassen, jeweilen jeden neuen Rekursentscheid zu veröffentlichen.

Darauf bemerkt Herr Reg.-Rat B u r r e n, daß das Format des Armenpflegers klein sei und daß es dem genannten Organ infolge Raummangels vielleicht schwer werden könnte, dieser Aufgabe mit wünschbarer Promptheit nachzukommen.

Herr Reg.-Rat Dr. S a r t m a n n weist darauf hin, daß eine direkte Zustellung der jeweiligen Rekursentscheide an alle Armendirektionen der Konkordatskantone es ermöglichen würde, auf den Armendirektionen eine Sammlung dieser Entscheide anzulegen, was für die Benutzung dieser Entscheide bedeutend praktischer wäre, als das Nachschlagen in verschiedenen Zeitungsnummern.

Herr Reg.-Rat M a z z a äußert den Wunsch, daß den verschiedenen Armendirektionen auch die bisher ergangenen Entscheide in der von Herrn Hartmann erwähnten Weise zugestellt werden.

An Herrn Oberst Leupold wird von der Konferenz das Begehren gestellt, daß das Politische Departement diese Zustellung übernehmen möchte.

Nachdem noch Herr Reg.-Rat Hartmann den früher geäußerten Gedanken des Vorsitzenden, es möchten die Regierungen der Konfordskantone um genau und bestimmt gehaltene Revisionsanträge angegangen werden, unterstrichen hatte, fragt der Vorsitzende Herrn Oberst Leupold an, ob er, resp. das Politische Departement, diese Rundfrage ergehen lassen wolle. Herr Oberst Leupold möchte die Entscheidung über diese Frage der Konferenz überlassen.

Die Konferenz beschließt in diesem Sinne. Das Politische Departement soll erjucht werden, diese Umfrage vorzunehmen.

Da keine weiteren Traktanden vorliegen und von keiner Seite mehr das Wort gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die Konferenz um 3 Uhr 45 mit bestem Dank an die Teilnehmer für ihr Erscheinen und ihre Mitarbeit.

Bern, den 8. Februar 1922.

Der Präsident: Burren.

Der Aktuar: Lörtcher.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konfordates betr. wohn-örtliche Unterstützung.

VI.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um drei Fragen. Zunächst um eine formelle, ob die Einsprachefrist von zwei Wochen seitens des Heimatkantons versäumt worden sei oder nicht. Ein erstes Gesuch des Niederlassungskantons war rechtzeitig beantwortet, d. h. abgewiesen worden, ein zweites modifiziertes aber nicht. Sodann: Kann der Heimatkanton gemäß Art. 9 des Konfordates, Abs. 4 (Gält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder überseht, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben) nur gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache erheben oder auch prinzipiell gegen die Unterstützung selbst? Endlich: Ist eine Armenunterstützung als unangebracht zu bezeichnen, wenn sie als Ergänzung der Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung gewährt wird?

Der Bundesrat hat unterm 19. November 1921 folgendermaßen entschieden:

1. Die formelle Frage, ob die in Art. 9, Abs. 4, des Konfordates festgesetzte Frist von zwei Wochen seitens des Armen- und Vormundschaftsdepartementes des Kantons Schwyz versäumt worden sei, ist zu verneinen. Die Aufforderung zur konfordsgemäßen Beitragsleistung ist von Basel aus durch Eingabe vom 29. Juli 1921 ergangen; die Einsprache gegen die Aufforderung erfolgte seitens der Schwyzer Behörde unterm 10. August 1921, also innert nützlicher Frist. Diese Einsprache bezog sich auf die grundsätzliche Frage der konfordsmäßigen Beitragspflicht und muß als für die Folgezeit maßgebend erachtet werden.

2. In materieller Beziehung ist folgendes hervorzuheben:

a) Die von Basel vorgebrachte Auslegung des Art. 9 des Konfordates kann grundsätzlich nicht geschützt werden. Der Ausdruck „unangebracht“ in Abs. 4 dieses Artikels bezieht sich sinngemäß nicht nur auf die Art der Unterstützung, sondern auch auf die Unterstützung selbst. Allerdings sagt der Wortlaut des Abs. 4 nicht, die Heimatbehörde könne gegen die Unterstützung, die sie für unangebracht halte, protestieren, sondern er gestattet den Einspruch „gegen Art und Maß“ derselben;